

(Nr. 4040.) Gesetz, betreffend die Deklaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 10. Juni 1854.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** &c. &c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. stehen einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848. verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815. und 1850. der Preussischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Artikel XIV. der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815. und durch die Artikel 23. und 43. der Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815., sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert worden sind, sofern die Betheiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben. Diese Wiederherstellung erfolgt durch Königliche Verordnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1854.

**(L. S.) Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.  
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.